

Die Auflösung/ Liquidation des Vereins

1. Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins, erforderliche Mehrheit nach Satzung beachten.
2. Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren (das kann der alte Vorstand sein, es können auch andere Personen zum Liquidator bestellt werden).
3. Anmeldung der Liquidation zum Vereinsregister in notariell beglaubigter Form durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl. Es wird die Auflösung des Vereins eingetragen, der bisherige Vorstand wird gelöscht, die Liquidatoren werden eingetragen.

Der Verein ist noch nicht gelöscht, er befindet sich in Auflösung und muss jetzt abgewickelt werden. Laufende Geschäfte werden beendet, Gläubigerforderungen werden bezahlt, die Auflösung (der sog. Gläubigeraufruf) ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 50 BGB: Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.
- (2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 50a BGB: Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Im Bezirk des Amtsgerichts Neubrandenburg ist das das

Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber und Verleger:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 134 96 bis - 134 98

Beispiel einer Bekanntmachung:

„Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. (Name und Anschrift des Liquidators)“.

In **Ausnahmefällen** ist es möglich, Auflösung und Löschung des Vereins ohne eine vorherige Liquidation und ohne das Sperrjahr abzuwarten einzutragen. Dazu wird in jedem Fall vorherige Rücksprache mit dem Registergericht empfohlen.

4. Nach Beendigung der Liquidation und Ablauf des Sperrjahres: Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins zum Vereinsregister in notariell beglaubigter Form durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl. Erst dann kann der Verein -nach Anhörung des Finanzamtes- gelöscht werden. **Für die Notarkosten bitte Geld zurücklegen.**